

## **Satzung**

### **über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Kalkar** **vom 18.01.2021**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kalkar hat im Wege der Delegation gemäß § 60 Abs. 2 GONRW hat in seiner Sitzung am 12.01.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Kalkar auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Kalkar einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

#### **§ 2**

- (1) In der Stadt Kalkar werden die nachfolgenden Gebietszonen festgelegt:
  - Gebietszone I: Historischer Stadtkern Kalkar
  - Gebietszone II: Übriges Stadtgebiet
- (2) Die Gebietszone I ist in dem beigefügten Plan durch farbige Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3**

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz-Stellplatz
  - in der Gebietszone I auf 3.900,00 Euro,
  - in der Gebietszone II auf 3.300,00 Euro
 festgesetzt.
- (2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz
  - in der Gebietszone I auf 500,00 EUR,
  - in der Gebietszone II auf 400,00 EUR

festgesetzt.

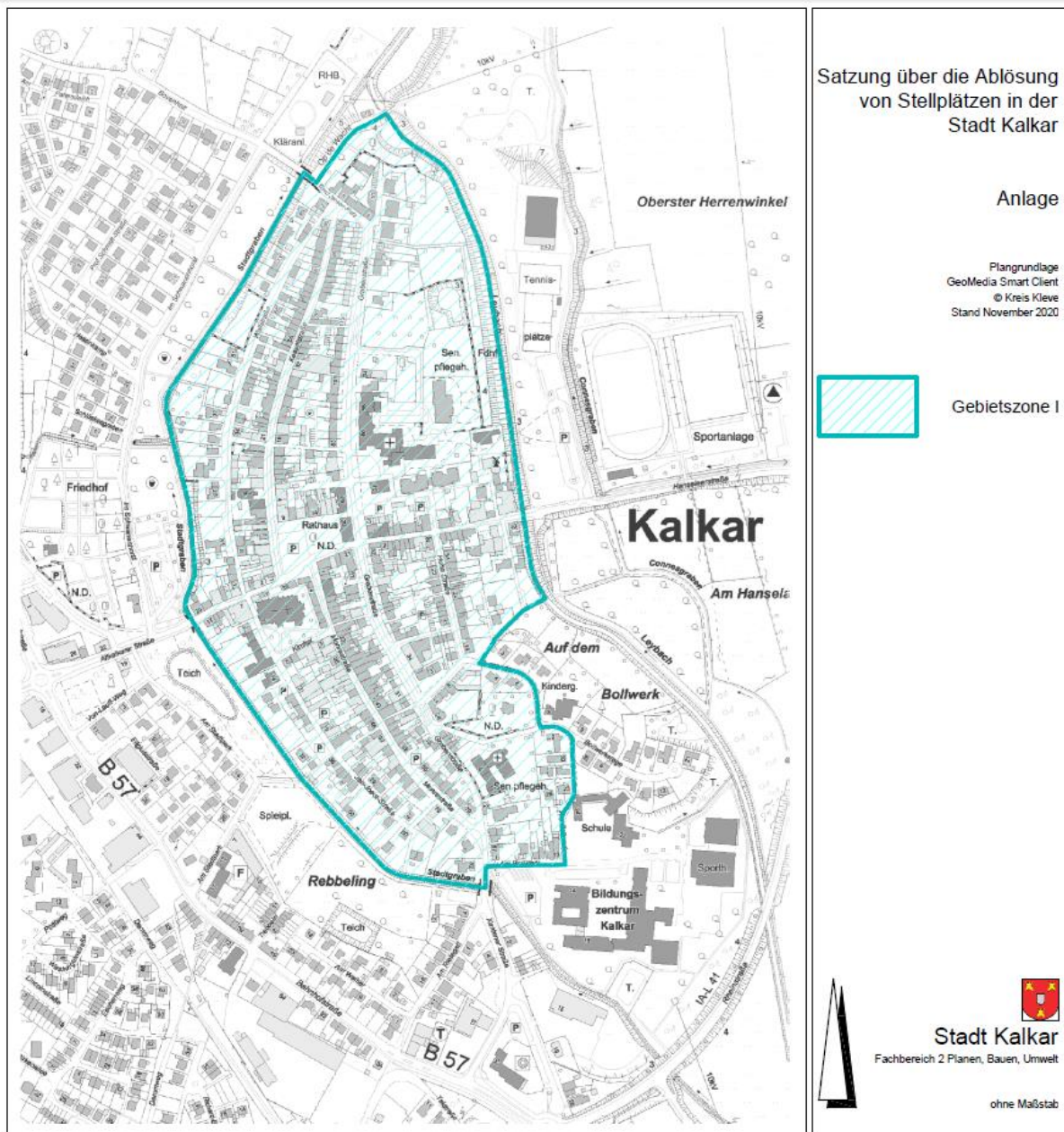
#### **§ 4**

Die Ablösung lässt keine Rechte hinsichtlich Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen, die mit den Geldbeträgen geschaffen werden, entstehen. Es besteht kein Anspruch auf eine Ablösung.

#### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kalkar über die Ablösung von Stellplätzen - Stellplatzsatzung - vom 20.11.1978, in der Fassung der letzten Änderung vom 12.11.2001, außer Kraft.



| <b><i>Ratsbeschluß</i></b> | <b><i>Aufsichts-<br/>behördliche<br/>Genehmigung</i></b> | <b><i>Bekannt<br/>machungs-<br/>anordnung</i></b> | <b><i>öffentlich<br/>bekannt-<br/>gemacht</i></b> | <b><i>Inkrafttreten</i></b> |
|----------------------------|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------------------------|
| 12.01.2021                 | -                                                        | 18.01.2021                                        | 22.01.2021                                        | 23.01.2021                  |